



Satzung
der Stadt Füssen
für den Bauungsplan N 10 – Moosangerweg Ost,
vorhabenbezogene fünfte Änderung

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund der §§ 2, 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes N 10 - Moosangerweg Ost, vorhabenbezogene fünfte Änderung umfasst eine Teilfläche des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 1439 und eine Teilfläche des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 1441/2 der Gemarkung Füssen. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bauungsplan N 10 - Moosangerweg Ost, vorhabenbezogene fünfte Änderung besteht aus der Planzeichnung der Kling Consult Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach i.d.F. vom 28. Mai 2013 und den Festsetzungen des nachfolgenden Textteiles. Dem Bauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

§ 3
Inkrafttreten

Der Bauungsplan N 10 - Moosangerweg Ost, vorhabenbezogene fünfte Änderung tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Textteil

In Verbindung mit der Planzeichnung werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes N 10 - Moosangerweg Ost, vorhabenbezogene fünfte Änderung nachfolgende Festsetzungen getroffen.

Geändert wird die textliche Festsetzung Ziffer 1 b) der vierten vorhabenbezogenen Änderung. Diese Festsetzung lautet neu wie folgt:

b) Sondergebiet Bau- und Gartenmarkt 2 – SO2

- ¹ Zulässig ist ein Gartencenter zum Verkauf von Sortimenten des Gartenbedarfs mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.000 qm als unselbständiger Teil eines Einzelhandelsbetriebs.
 - ² Verkaufsflächen im umschlossenen Raum sind zu 100 Prozent und Verkaufsflächen auf überdachten Freiflächen zu 50 Prozent und Verkaufsflächen auf sonstigen Freiflächen zu 25 Prozent anzurechnen.
 - ³ Innerhalb der zulässigen Verkaufsfläche sind bis zu 100 qm für zentrenrelevante Sortimente des Gartenbedarfs zulässig.
 - ⁴ Zu den zulässigen zentrenrelevanten Sortimenten des Gartenbedarfs zählen:
 - Kerzen, Körbe, Vasen
 - Saisonartikel Weihnachten und Ostern
 - Geschenkartikel
 - Glückwunschkarten
- Zu den zulässigen nicht zentrenrelevanten Sortimenten des Gartenbedarfs zählen:
- Pflanzen
 - Gartenholz
 - Rasensamen, Dünger
 - Öfen, Grills
 - Gartenmöbel und Campingwaren
 - Gartentechnik (z.B. Rasenmäher, Werkzeuge, Bewässerung)
 - Pflanzkübel und Töpfe
 - Erden, Gartenbaustoffe

Kling Consult – Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 28. Mai 2013

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Kanderske

Ass. jur. Beck

Füssen, den 04.11.2013

Gez.

Iacob
Erster Bürgermeister